

Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Mittelsachsen –

Abfallwirtschaftssatzung (Aws)

vom 26.09.2013

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 auf der Grundlage

- der §§ 3 Abs. 1, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158, 159)
- des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451, 469) sowie
- der §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

*Inhalt***ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Abfallentsorgung des Landkreises
- § 3 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises und Abstimmungspflichten
- § 5 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 6 Überlassungspflicht von Abfällen und Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
- § 7 Entfallen des Anschlusszwanges
- § 8 Ausgeschlossene Abfälle

ZWEITER ABSCHNITT**Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen**

- § 9 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle
- § 10 Zugelassene Abfallbehälter/Entsorgungsrhythmus
- § 11 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 12 Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter sowie Bereitstellung dieser zur Entsorgung
- § 14 Sammlung und Abfuhr von Papier und Pappe
- § 15 Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen aus Haushaltungen und sperrigen Abfällen ohne Herkunftsbezug
- § 16 Sammlung von Metallen
- § 17 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten
- § 18 Sammlung und Abfuhr von Problemstoffen
- § 19 Sammlung und Entsorgung von Batterien
- § 20 Biologisch abbaubare Abfälle
- § 21 Entsorgung von Abfällen aus der humanmedizinischen Versorgung und Forschung
- § 22 Restabfälle aus Haushaltungen und überlassungspflichtige Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 23 Kommunale Wertstoffhöfe
- § 24 Störungen bei Sammlung und Abfuhr
- § 25 Abfallanlieferungen an Abfallentsorgungsanlagen

DRITTER ABSCHNITT**Schlussbestimmungen**

- § 26 Anmeldepflicht
- § 27 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht
- § 28 Modellversuche
- § 29 Gebühren
- § 30 Bekanntmachungen
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung regelt die Abfallentsorgung durch den Landkreis Mittelsachsen, nachfolgend Landkreis genannt, in seinem Kreisgebiet.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 2

Abfallentsorgung des Landkreises

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorger betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nach der Rückübertragung von Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) mit Vereinbarung vom Januar 2001

- a) das Einsammeln und Befördern der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfälle aus privaten Haushaltungen und von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen,
- b) die Entsorgung der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 a, 2 b, 2 d und 3 dieser Satzung aufgeführten Abfälle, wie Problemstoffe in haushaltstypischen Mengen, Papier und Pappe und Metalle, die vom Landkreis getrennt gesammelt werden,

soweit die Abfälle nicht nach § 8 Abs. 2 bzw. 3 dieser Satzung von der Entsorgung und/oder vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und die Nachsorge für diese Anlagen im Verbandsgebiet im Rahmen seiner Aufgaben zuständig. Über eine Zweckvereinbarung wurde der AWVC mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Entsorgung der auf dem Gebiet des Altlandkreises Döbeln anfallenden Restabfälle, Sperrmüll und sonstiger dem Landkreis überlassener Abfallgemische betraut. Dem AWVC obliegt weiter die Behandlung von Abfällen, soweit diese nicht unter Abs. 1 Buchstabe b fallen.

(3) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung einzelner ihm obliegender Aufgaben und Pflichten beauftragen. Er hat die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM)

beauftragt, in seinem Auftrag Aufgaben der Abfallentsorgung zu erfüllen, insbesondere solche:

- a) der Organisation der Abfallentsorgung im Landkreis (Vorbereitung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Satzungen bzw. Satzungsänderungen, Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen sowie Vertragsdurchführung/Controlling),
- b) der Durchführung dieser Satzung, soweit damit nicht der Erlass von Bescheiden verbunden ist (insbesondere Prüfung von Anträgen und Anzeigen nach dieser Satzung, z. B. zum Anschluss an die Abfallentsorgung oder zur Gestellung oder dem Abzug von Behältern, Prüfung von Bereitstellungsplätzen und von bußgeldbewehrten Verstößen gegen die Satzung; Erstellung von Zwischennachrichten hierzu einschließlich der Weitergabe an den Landkreis zwecks Bescheidung),
- c) der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung und
- d) die Verhandlungen mit den Systembetreibern zur Herbeiführung von Vereinbarungen mit dem Landkreis nach Maßgabe der Verpackungsverordnung (z. B. Abstimmungsvereinbarung, Systembeschreibung, Standplätze Wertstoffcontainer).

Die Erstellung von Verpflichtungsbescheiden (z. B. Annahme von Abfällen, Zuweisung von Abfallbehältern, Zwangsbehälterstellung, Behälterumstellung, Durchsetzung/Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, abweichender Entsorgungsrhythmus, abweichende Behälterstellung und Abfuhr – jeweils im Streitfall) wird nicht auf die EKM übertragen sondern vom Landkreis als dem zuständigen örE wahrgenommen.

§ 3

Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises verfolgt die in § 1 Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) und § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genannten Ziele. Danach sind insbesondere:

- die Abfallmenge und der Schadstoffgehalt in Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung);
- nicht vermeidbare Abfälle so weit wie möglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung) und
- nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (Abfallbeseitigung).

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Abfallwirtschaft nach Abs. 1 erreicht werden.

(3) Der Landkreis Mittelsachsen, die Städte und Gemeinden des Landkreises sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben gemäß § 1 Abs. 3 SächsABG vorbildhaft zur Erreichung der genannten Ziele beizutragen.

(4) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung zu trennen, getrennt zu halten und so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(5) Die EKM informiert und berät im Auftrag des Landkreises Einwohner, Unternehmen, Gewerbetreibende sowie weitere juristische Personen bzw. alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen über Möglichkeiten und Pflichten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen. Diese im § 2 Abs. 4 SächsABG vorgeschriebene Beratungspflicht wird durch Abfallberater wahrgenommen. Die EKM berichtet regelmäßig im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 4

Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises und Abstimmungspflichten

(1) Die Kommunen unterstützen den Landkreis und die EKM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Die Städte und Gemeinden übermitteln dem Landkreis bzw. der EKM nach Maßgabe der dafür geltenden, gesetzlichen Vorschriften die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten. Dies betrifft auch bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, sowie Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

(2) Im öffentlichen Bereich einzurichtende, bereitzustellende und zu unterhaltende Standorte, an denen unter anderem oder ausschließlich Sammelgroßbehälter für die Erfassung von Altstoffen/Wertstoffen aufgestellt werden, für die beispielsweise ein Systembetreiber nach der Verpackungsverordnung zuständig ist (z. B. von Verkaufsverpackungen aus Glas), werden zwischen dem Systembetreiber (z. B. Duales System Deutschland GmbH DSD), bzw. dem von ihm jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen, der EKM und den betroffenen Kommunen abgestimmt.

§ 5

Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Die Voraussetzungen für eine Übernahme von Abfällen zur Erfassung bzw. zum Einsammeln oder zur Entsorgung i. S. einer Verwertung oder Beseitigung durch den Landkreis bzw. durch beauftragte Entsorgungsunternehmen gelten insbesondere unter den nachgenannten Voraussetzungen als erfüllt:

1. Abfälle werden gemäß §§ 14, 15 und 22 dieser Satzung zu den gemäß § 30 dieser Satzung bekannt gemachten oder im Einzelfall mitgeteilten Abfahrzeiten an den dafür bestimmten Stellen und in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt.
2. Problemstoffe gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 3 dieser Satzung werden am Problemstoffmobil bzw. der stationären Sammelstelle gemäß § 18 dieser Satzung übergeben.
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17, Garten- und Grünabfälle gemäß § 20 und Metallschrott gemäß § 16 dieser Satzung werden an den Wertstoffhöfen durch das dortige Annahmepersonal übernommen.

Soweit die Abfälle einer Überlassungspflicht nach § 17 KrWG unterliegen, ist der jeweilige Erzeuger oder Besitzer von Abfällen mit Abschluss der o. g. Maßnahmen dieser Pflicht nachgekommen.

(2) Die vom Landkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu entsorgenden Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug bzw. Problemstoffmobil befinden. Bei der Abgabe von Abfällen an den Wertstoffhöfen gehen diese mit der Übernahme der Abfälle durch das Annahmepersonal in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist das Durchsuchen von Abfall- bzw. Sammelbehältern sowie im öffentlichen Verkehrsraum zur Entsorgung bereitgestellten Abfällen und das Mitnehmen von Abfällen nicht gestattet.

§ 6

Überlassungspflicht von Abfällen und Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung

(1) Eigentümer (Anschlusspflichtige) von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe des § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen bzw. anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises entsprechend dieser Satzung anzuschließen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, sind die Besitzer anschlusspflichtig.

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind verpflichtet, dem Landkreis diese Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.

(3) Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gilt die Überlassungspflicht auch für Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Miteigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (Hausnummer/Standplatz), auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i. S. des Grundbuchrechtes handelt.

(5) Das Recht, Abfälle nach Maßgabe von § 17 KrWG selbst zu verwerten (z. B. Eigenkompostierung von Bioabfällen durch Haushaltungen) oder diese einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch zugelassene gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlung (gemäß § 17 Abs. 2 KrWG) zuzuführen, bleibt unberührt. Unberührt bleibt ferner das Recht und nach Maßgabe der hierfür maßgeblichen, rechtlichen Vorschriften auch die Pflicht, Abfälle bestehenden Rücknahmeeinrichtungen im Sinne des § 25 oder 26 KrWG nach Maßgabe von § 17 KrWG zuzuführen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen sowie das Betreten des Grundstückes nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

(7) Der Landkreis gestattet den Anschluss und kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen verlangen, dass sich der Betroffene dem Anschluss- und Benutzungszwang unterwirft. Die EKM kann das Einsammeln von Abfällen unmittelbar am Grundstück dann ablehnen, wenn das Grundstück mit dem branchenüblich zum Einsatz kommenden Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden kann bzw. darf oder der EKM sonstige unangemessene wirtschaftliche Aufwendungen entstünden. Für diesen Fall gilt für Anschlusspflichtige § 13 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Entfallen des Anschlusszwanges

(1) Der Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 KrWG dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Der Grundstückseigentümer oder diesem gleichgestellte Personen haben dies gegenüber der EKM schriftlich anzuzeigen und schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann der Landkreis den Anschluss jederzeit wieder verlangen. Die EKM kann Stichprobenkontrollen auf der Grundlage des § 19 KrWG durchführen.

(2) Die Überlassungspflicht und die damit einhergehende Benutzungspflicht im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung entfällt für Abfälle, die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung von der Entsorgung und/oder vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind. Die Überlassungspflichten nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung) bleiben unberührt.

§ 8 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Aufgrund der Mitgliedschaft der Altlandkreise Freiberg und Mittweida im Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Abfällen aus diesen Gebieten im Anschluss an deren Erfassung beim AWVC. Demgemäß ist der Landkreis für die Entsorgung i. S. der Vorbehandlung, Behandlung oder Ablagerung von Abfällen insoweit nur zuständig, als ihm vom Verband abfallwirtschaftliche Aufgaben zurückübertragen worden sind. Die Rückübertragung umfasst die Entsorgung der in der Anlage Tab. 1 A und 1 B zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle - das sind insbesondere Problemstoffe, Holz, Verpackungen, Papier und Pappe, Glas, kompostierbare Abfälle, Alttextilien und elektronische Geräte.

Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) hat im § 4 seiner Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung die Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen, die nicht in der Anlage zu seiner Benutzungssatzung (dort in Tabelle 1) enthalten sind. Die somit vom AWVC ausgeschlossenen Abfälle werden mit Ausnahme der Abfälle, deren Entsorgung vom AWVC auf den Landkreis zurückübertragen wurde (s. Anlage zu dieser Satzung, dort Tabellen 1 A und 1 B), auch vom Landkreis für sein Gesamtgebiet nicht eingesammelt, erfasst oder sonst entsorgt sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Für die Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll und sonstige, dem Landkreis überlassene Abfallgemische aus dem Einzugsgebiet des Altlandkreises Döbeln wird auf § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung verwiesen.

Die Nachfolgenden Ausschlüsse gem. Abs. 2 und 3 gelten auch für das zum Landkreis Mittelsachsen gehörende Gebiet des Altlandkreises Döbeln.

(2) Von der Entsorgung gem. § 20 Abs. 2 KrWG durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder der Verpackungsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Abfälle diesen Einrichtungen überlassen werden.

Das gilt insbesondere für Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung/VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn, sie werden dem Landkreis im Restabfallbe-

hälter überlassen. Der Ausschluss gilt nicht für Batterien i. S. der Batterieverordnung, die vom Landkreis über das Problemstoffmobil bzw. die stationäre Sammelstelle für Problemstoffe in Freiberg eingesammelt werden sowie für Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die gemeinsam mit dem vom Landkreis zu entsorgenden Altpapier gem. § 14 dieser Satzung in der Papiertonne erfasst werden;

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können wie z. B.:
 - a) produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie;
 - b) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung, wie z.B. aus Krankenhäusern, Arztpraxen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Pflegeheimen, Apotheken, Tierkliniken, Tierarztpraxen und gleichartige Abfälle die gesundheits- oder umweltgefährdend sein können, Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können oder aus ethischer Sicht eine gesonderte Entsorgung verlangen wie z. B. Chemikalien, Medikamente, Körperteile und Organe (Abfallschlüssel 180102) und andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 180103*);
 - c) Problemstoffe gem. § 18 dieser Satzung, insbesondere in Mengen von mehr als 30 l bzw. 30 kg pro Abfallart und Anlieferung am Problemstoffmobil bzw. von mehr als 60 l bzw. 60 kg pro Abfallart an der stationären Sammelstelle, sowie andere gefährliche Abfälle i. S. von § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV).
 - d) kompostierfähige Abfälle aus Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (z. B. Stroh, Mist, Pflanzenreste aus der gewerbsmäßigen gärtnerischen Produktion, Rinden, etc.)
 - e) Nahrungs- und Küchenabfälle tierischen Ursprungs (tierische Nebenprodukte) aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben, soweit diese i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG in den Anwendungsbereich des KrWG fallen - einschließlich Abfallgemische aus diesen Herkunftsbereichen, in denen solche Abfälle enthalten sind.

Für Abfälle aus dem Einzugsbereich der Altlandkreise Freiberg und Mittweida gelten die vorgenannten Ausschlüsse nur insoweit, als hierfür nach der Anlage zu dieser Satzung (Tabelle 1 A oder 1 B), überhaupt eine Ausgangszuständigkeit des Landkreises in Frage kommt.

(3) Vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis oder dessen beauftragte Dritte sind weiter folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. die gem. Abs. 2 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (bis auf Elektronikaltgeräte i. S. des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes – ElektroG),

2. die vom AWVC durch dessen Benutzungssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind (d. h. die nicht in der Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz - Benutzungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind),
3. sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können (z. B. Sperrmüll von Gewerbebetrieben die Wohnungsenträmpelungen bzw. Haushaltsauflösungen durchführen, Sperrmüll mit einer Masse größer 70 kg, Sperrmüll mit einer Kantenlänge über 2 m, Sperrmüll dessen Annahme bzw. Transport aus anderen Gründen schwierig oder nicht zumutbar ist) sowie
4. spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 180101).

(4) Der Landkreis behält sich vor, im Einzelfall auch für nicht nach den vorstehenden Vorschriften als ausgeschlossen ausgewiesene Abfälle mit Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde einen Ausschluss von der Entsorgung oder vom Sammeln bzw. der Erfassung zu erwirken, falls sich dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung als notwendig erweist bzw. anderenfalls die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beeinträchtigt würde.

(5) Nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen, insbesondere überlassungspflichtigen Abfällen, vermischt werden. Den Abfallerzeugern bzw. –besitzern (z. B. Einwohnern, Unternehmen, Gewerbetreibenden und sonstigen Einrichtungen) ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehälter der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises sowie auf Plätze und sonstige Flächen untersagt.

(6) Soweit Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit von der Entsorgung und/oder vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern (gem. Abs. 2 und Abs. 3) ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich (§§ 6 bis 11 und 15 bis 16 KrWG). Von der Entsorgung und/oder vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern entsprechend dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dürfen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlassen werden. Die EKM berät hierzu im Auftrag des Landkreises die Abfallerzeuger bzw. -besitzer. Überlassungspflichten gegenüber dem Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) nach Maßgabe von § 17 KrWG und der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des AWVC z. B. für die in Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 ausgeschlossenen Abfälle bleiben unberührt und sind zu beachten.

(7) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

(8) Zur Nutzung der in den §§ 14 bis 23 aufgeführten Entsorgungsmöglichkeiten sind ausschließlich an die Abfallentsorgung des Landkreises Angeschlossene berechtigt für im Landkreis angefallene Abfälle. In Zweifelsfällen können im Einzelfall seitens der EKM bzw. seitens deren Beauftragten entsprechende Nachweise verlangt werden. Bei einer

diesbezüglich nicht berechtigten Anlieferung von Abfällen bzw. einer Bereitstellung zur Abholung von Abfällen können diese zurückgewiesen bzw. stehen gelassen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 9

Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

(1) Folgende Abfälle, die im Auftrag des Landkreises bzw. der EKM angenommen, entsorgt oder eingesammelt und befördert werden, werden nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst:

1. Andere Siedlungsabfälle (Abfallgruppe 2003)

1.1. Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 200301),

dazu gehören im Sinne dieser Satzung:

a) **Restabfälle aus Haushaltungen (Abfallschlüssel 200301),**
(Näheres regelt § 22).

b) **überlassungspflichtige Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wie z. B. aus Gewerben und anderen Einrichtungen (Abfallschlüssel 200301),** (Näheres regelt § 22).

1.2. sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 200307),

dazu gehören im Sinne dieser Satzung

a) **sperrige Abfälle aus Haushaltungen (Abfallschlüssel 200307),** (Näheres regelt § 15).

d) **sperrige Abfälle ohne Herkunftsbezug (Abfallschlüssel 200307),** (Näheres regelt § 15).

2. Getrennt gesammelte Fraktionen (z. B. Abfallgruppe 2001), dazu gehören:

a) **Metalle (Abfallschlüssel 200140),** (Näheres regelt § 16).

b) **Papier und Pappe (Abfallschlüssel 200101),** (Näheres regelt § 14).

c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, (Näheres regelt § 17).

d) Biologisch abbaubare Abfälle, (Abfallschlüssel 200201) wie z. B. Garten- und Grünabfälle inkl. Weihnachtsbäume, (Näheres regelt § 20).

3. Problemstoffe, in haushaltstypischer Art, Menge und Beschaffenheit,

Dazu gehören z. B.:

- a) Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Abfallschlüssel 150110*),
- b) Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse (Abfallschlüssel 150111*),
- c) Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind (Abfallschlüssel 150202*),
- d) Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 160114*)
- e) Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (Abfallschlüssel 160209*),
- f) gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) (Abfallschlüssel 160504*),
- g) Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen (Abfallschlüssel 160505),
- h) Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien (Abfallschlüssel 160506*),
- i) gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 160507*),
- j) gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 160508*),
- k) Bleibatterien (Abfallschlüssel 160601*),
- l) Lösemittel (Abfallschlüssel 200113*),
- m) Säuren (Abfallschlüssel 200114*),
- n) Laugen (Abfallschlüssel 200115*),
- o) Fotochemikalien (Abfallschlüssel 200117*),
- p) Pestizide (Abfallschlüssel 200119*),
- q) Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Abfallschlüssel 200121*),
- r) Speiseöle und -fette (Abfallschlüssel 200125),
- s) Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen (Abfallschlüssel

- sel 200126*),
- t) Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 200127*),
 - u) Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 200129*),
 - v) Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen (Abfallschlüssel 200130),
 - w) Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen (Abfallschlüssel 200132),
 - x) Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (Abfallschlüssel 200133*),
 - y) Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen (Abfallschlüssel 200134),

Näheres regelt § 18.

4) Getrennte Rücknahmesysteme, für die andere Einrichtungen zuständig sind, existieren für:

- Leichtverpackungen, die der Entsorgungspflicht eines Systembetreibers i. S. der Verpackungsverordnung unterliegen (z. B. mit dem „Grünen Punkt“),
- Altglas i. S. der Verpackungsverordnung

Dasselbe gilt auch für

- Batterien i. S. der Batterieverordnung, jedoch beteiligt sich der Landkreis an der Erfassung derselben nach Maßgabe dieser Satzung.

Für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfalloberggruppe 18) wird auf die Sondervorschriften in § 21 dieser Satzung verwiesen.

(2) Alle an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Abfallerzeuger und –besitzer sind verpflichtet, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung unterliegen, getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.

(3) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. aus Gewerbetrieben, Einrichtungen, etc.) sind nach Maßgabe der §§ 6 - 9 KrWG durch die Abfallerzeuger bzw. –besitzer einer Verwertung zuzuführen. Für sie besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis. Die EKM berät auf Anfrage über Verwertungsmöglichkeiten.

§ 10

Zugelassene Abfallbehälter/Entsorgungsrhythmus

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Für Restabfälle:

a) fahrbare Müllgroßbehälter (MGB) - grau

- 80 l (14-täglicher Entsorgungsrhythmus)
- 120 l (14-täglicher Entsorgungsrhythmus)
- 240 l (14-täglicher Entsorgungsrhythmus);

b) Abfallgroßbehälter (MGB) - grau

- 1.100 l Füllraum (14-täglicher Entsorgungsrhythmus);

c) zugelassene blaue 80 l-Restabfallsäcke mit Aufdruck des Landkreises.

2. Für Papier und Pappe:

besonders gekennzeichnete 240 l- und 1.100 l-Abfallbehälter (MGB) – blau bzw. mit blauem Deckel (Papiertonne).

In einzelnen begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder eines von diesem Bevollmächtigten und mit Zustimmung der EKM auch 120 l-Papierbehälter auf dem Grundstück aufgestellt werden.

Die Entleerung der Papierbehälter erfolgt anhand eines festgelegten Tourenplanes, der gemäß § 30 dieser Satzung veröffentlicht wird, grundsätzlich im 4-wöchentlichen Entsorgungsrhythmus. In Großwohnanlagen kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen bzw. eines von ihm Bevollmächtigten mit Zustimmung der EKM und in Abstimmung mit dem zuständigen Entsorger ein abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden.

Für die unter Ziffer 1 a und b genannten Abfallbehälter kann die EKM nach Abstimmung mit dem beauftragten Entsorger in begründeten Ausnahmefällen auf entsprechenden Antrag des Anschlusspflichtigen bzw. eines von ihm Bevollmächtigten im Auftrag des Landkreises einem abweichenden Entsorgungsrhythmus zustimmen (z. B. Großwohnanlagen)

(2) Die unter Abs. 1 aufgeführten zugelassenen Abfallbehälter werden durch die EKM bzw. deren Beauftragten bereitgestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Die Behälter bleiben auch nach dem Aufstellen auf dem Grundstück im Besitz der EKM.

(3) In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung der EKM eine abweichende Behälterstellung und Abfuhr (z. B. branchenübliche Sonderformen) geregelt werden. Der EKM ist schriftlich darzulegen, warum für den einzelnen Abfall eine derartige Sonderform der Entsorgung beantragt wird. Dabei sind Überlassungspflichten an den AWVC zu beachten. Die entsprechenden Regelungen der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mittelsachsen (Ags) sind zu berücksichtigen.

§ 11

Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Die Anschlusspflichtigen oder von diesen dazu ausdrücklich bevollmächtigte Personen haben die für das Grundstück im Einzelfall benötigten Abfallbehälter unter den im § 10 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehältern nach Maßgabe der folgenden Regelungen auszuwählen und bei der EKM schriftlich anzufordern.

(2) Der Landkreis empfiehlt, bei einem vierzehntäglichen Entsorgungsrhythmus ein Restabfallbehältervolumen von 20 l pro auf dem Grundstück mit Wohnsitz gemeldeter Person für 14 Tage vorzuhalten. Bei der Auswahl, der Anforderung, Übernahme und Bereithaltung der Abfallbehälter hat der Anschlusspflichtige darauf zu achten, dass die gesamten auf dem Grundstück anfallenden und überlassungspflichtigen Restabfälle bzw. die Abfälle, die über die öffentliche Abfallentsorgung verwertet werden sollen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften getrennt überlassen werden und über die vorgehaltenen Behälter entsorgt werden können.

(3) Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für die Entsorgung von Restabfällen im Sinne von § 22 dieser Satzung beträgt für Abfälle aus Haushaltungen bei einem vierzehntäglichen Entsorgungsrhythmus 10 Liter pro gemeldeter Person mit Wohnsitz auf dem Grundstück in 14 Tagen. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss für Restabfall im Sinne von § 22 dieser Satzung mindestens der kleinste zugelassene Abfallbehälter (gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 a) angefordert, aufgestellt und benutzt werden.

(4) Abweichend von Abs. 1 können Nutzer von Grundstücken (z. B. Mieter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks bzw. von Teilen des Grundstücks Berechtigte) zu anderen als Wohnzwecken wie z. B. Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Unternehmen und Träger sonstiger Einrichtungen, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen, Abfallbehälter für die bei ihnen anfallenden Abfälle selbst anfordern, wenn der Anschlusspflichtige dem vorher schriftlich zugestimmt hat und diese Zustimmung der EKM vorliegt. Für Grundstücke, auf denen neben überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen keine Abfälle aus Haushaltungen anfallen bzw. anfallen können (insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke), muss mindestens der kleinste zugelassene Restabfallbehälter (gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 a) aufgestellt und benutzt werden (vgl. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung), es sei denn der Grundstückseigentümer bzw. dessen Bevollmächtigter kann den Nachweis führen, dass auf seinem Grundstück keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen bzw. anfallen können.

(5) Für überlassungspflichtige Abfälle aus Gastronomiebetrieben wie Gaststätten, Imbissstätten und Imbissmobilen etc. sind grundsätzlich gesonderte, zugelassene Abfallbehälter nach dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und aufzustellen. Es gilt insoweit das Mindestbehältervolumen gemäß Abs. 3 Satz 1.

Die Regelungen zum Ausschluss von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer. 2 Buchst. e dieser Satzung und diejenigen des TierNebG sind, so weit anwendbar, zu beachten.

(6) Änderungen der Behältergestellung sind gegen eine Umstellungsgebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises möglich. Für die Erstausrüstung von Grundstücken mit Abfallbehältern, die Wiederausrüstung mit Abfallbehältern von leerstehenden Grundstücken bei Wiederbezug und die Abholung von Abfallbehältern bei Leerstand von Grundstücken werden keine Umstellungsgebühren erhoben. Gleiches gilt für den Tausch von Abfallbehältern infolge der Neuordnung der Abfallwirtschaft ab 2014. Dabei wird ein einmaliger gebührenfreier Behältertausch bis zum 31.03.2014 gestattet.

(7) Der Anschlusspflichtige bzw. der von ihm Bevollmächtigte oder der Nutzer im Sinne von Abs. 4 haben Änderungsaufträge zur Abfallbehälterstellung schriftlich der EKM zuleiten. Aufträge, die nicht gegen Festlegungen dieser Satzung verstoßen und die bis zum 15. des laufenden Monats der EKM vorliegen (Eingangsstempel gilt) werden so bearbeitet, dass bis zum Beginn des Folgemonats der Auftrag realisiert ist. Später eingehende Aufträge werden spätestens bis zum Beginn des zweiten Monats, der dem Termin der Auftragserteilung folgt, realisiert, soweit sie nicht gegen Festlegungen dieser Satzung verstoßen. Falls Aufträge gegen Festlegungen dieser Satzung verstoßen, behält sich die EKM eine entsprechende Zwischenmitteilung an den Antragssteller vor. Für den Fall, dass der Antragssteller von seinem Antrag nicht abrückt, entscheidet der Landkreis über die weitere Vorgehensweise.

(8) Werden für die Entsorgung von Abfällen auf einem Grundstück keine Behälter angefordert, obwohl nachweislich gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle anfallen bzw. anfallen können oder reichen die angeforderten Abfallbehälter für die ordnungsgemäße Entsorgung der regelmäßig anfallenden Abfälle auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nachweislich nicht aus und werden gleichwohl keine zusätzlichen Abfallbehälter bestellt, so haben die gemäß Abs. 1 bzw. 4 Verantwortlichen nach Hinweis durch die EKM oder nach Aufforderung des Landkreises die Aufstellung der im Einzelfall erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgaben der Abs.1 bis 5 zu veranlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, die erforderlichen Behälter im Rahmen des rechtlich Zulässigen verbindlich zuzuweisen.

(9) Fallen kurzzeitig so viele Restabfälle an, dass diese in den dafür auf dem anschlusspflichtigen Grundstück aufgestellten Restabfallbehältern nicht untergebracht werden können, dann besteht die Möglichkeit diese Mehrmengen über zugelassene Restabfallsäcke (gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 c dieser Satzung) nach Maßgabe dieser Satzung zu entsorgen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle/Wertstoffe verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch gut schließen lässt. Das Einschlämmen, Einstampfen (übermäßiges Verdichten) und Verbrennen von Abfällen in den Behältern und das Beschädigen der Behälter ist nicht gestattet. Gleiches gilt für das Einfüllen heißer bzw. brennender

Abfälle (z. B. glühende Asche). Bei Frost ist ein Anfrieren der Abfälle in den Abfallbehältern durch entsprechende Befüllung und Vorbehandlung zu verhindern. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

(2) Zudem sind Verdichtungen der Abfälle in den kommunalen Behältern mittels mobiler oder stationärer Verpresseinrichtungen, die zur Folge haben, dass sich die Behälter verformen oder ein zu hohes Gewicht aufweisen, um ordnungsgemäß entleert werden zu können, bzw. unzulässige gewerbliche Nachsortierungen von bereits in den kommunalen Abfallbehältern befindlichen Abfällen verboten.

(3) Abfälle, die gemäß § 8 dieser Satzung von der Entsorgung des Landkreises und/oder vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen oder nach Maßgabe der §§ 14 - 19. getrennt zu überlassen sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sie das Betriebspersonal gefährden, bzw. die Abfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen schädigen können.

Folgende maximale Füllgewichte für Abfallbehälter dürfen nicht überschritten werden:

- MGB 80 l	40 kg*
- MGB 120 l	48 kg*
- MGB 240 l	96 kg*
- MGB 1,1 m ³	440 kg*
- 80 l-Restabfallsack	30 kg*

* gemäß Norm EN 840

Sofern die Gewichte überschritten werden, erfolgt keine Entleerung der Behälter bzw. Abholung der Abfallsäcke.

(4) Nach § 17 KrWG überlassungspflichtige Restabfälle, die über die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises entsorgt werden, dürfen nur in den von der EKM bereitgestellten Abfallbehältern bzw. den zugelassenen Restabfallsäcken (gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 c dieser Satzung) gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke werden im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises nicht entleert oder eingesammelt. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, nicht neben den Abfallbehältern abgelegt bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Eine Ausnahme bilden die zugelassenen Abfallsäcke. Jede anderweitige Verbringung von überlassungspflichtigen Abfällen ist unzulässig.

(5) Die §§ 12 und 13 gelten sinngemäß für am Grundstück aufgestellte Behälter zur Sammlung von Alt- bzw. Wertstoffen (z. B. Papier und Pappe).

(6) Die EKM weist darauf hin, dass beim Einwurf von Alt- bzw. Wertstoffen (z. B. Altglas) in die öffentlich aufgestellten Sammelcontainer der Rücknahmeeinrichtungen die ausgewiesenen bzw. in den örtlichen Polizeiverordnungen festgelegten Einwurfzeiten zu beachten sind.

(7) Der Grundstückseigentümer haftet bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Beschädigungen, die durch Veränderungen an den Behältern, unsachgemäße Behandlung, Benutzung der Abfallbehälter an den Abfallbehältern, den Entsorgungsfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen usw. entstehen. Des Weiteren haftet der Grundstückseigentümer bzw. der Anschlusspflichtige für den Verlust der Behälter, so weit von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Beschädigungen oder Verlust der Behälter, die im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung aufgestellt wurden, sind vom Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtigen bzw. dessen Bevollmächtigten unverzüglich der EKM anzuzeigen. Umstellungen von Abfallbehältern für Restabfälle und für Papier und Pappe in andere Grundstücke sind ohne Zustimmung der EKM unzulässig.

§ 13

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter sowie Bereitstellung dieser zur Entsorgung

(1) Der Standort für die Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Bei vermieteten Wohnungen, Wohnhäusern oder Grundstücken hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass die Abfallbehälter jederzeit allen Mietern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke an einer öffentlichen Straße liegen, die aufgrund der Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeugen dauerhaft nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind verpflichtet, die Abfallbehälter zu den nächst gelegenen, mit den zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straßen (Entsorgungsstandort) zu bringen. Diese Entsorgungsstandorte werden von der EKM, in Abstimmung mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen bestimmt und dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann von der EKM in Abstimmung mit dem Entsorger in derartigen begründeten Ausnahmefällen (Strecken von über 100 m, extreme Beschaffenheit der Grundstückszuwegung erschwert die Behälterbereitstellung etc.) widerruflich gestattet werden, zugelassene Restabfallsäcke (gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer. 1 c dieser Satzung) zu benutzen.

(3) Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen (Baustellen etc.) vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen zur Entsorgung für diese Zeit an eine andere, mit den zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeugen erreichbare Stelle zu bringen. Die diesbezügliche Verfahrensweise ist rechtzeitig vom Vorhabenträger der Baumaßnahmen mit der EKM, dem zuständigen Entsorgungsunternehmen und den betroffenen Anschlusspflichtigen abzustimmen. Die Vorhabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass an den von Bau-

maßnahmen betroffenen Grundstücken eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen kann.

(4) Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt anhand eines festgelegten Tourenplanes, der gemäß § 30 dieser Satzung veröffentlicht wird, grundsätzlich 14-tägig. Es werden nur zugelassene Abfallbehälter entleert, die entsprechend des Tourenplanes am jeweiligen Abfuhrtag an der Reihe sind und ordnungsgemäß zur Entleerung (gemäß Abs. 5 und 6) bereitgestellt wurden. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Bei zwei aufeinander folgenden Feiertagen wird die Abfallentsorgung des 1. Feiertages auf den letzten Werktag vor dem Feiertag vorverlegt und die Entsorgung des 2. Feiertages entsprechend Satz 3 nachgeholt. Die EKM kann für eine Übergangszeit im begründeten Einzelfall und in Abstimmung mit dem zuständigen Entsorger für bestimmte Abfuhrbereiche auch einen anderen Abfuhrhythmus festlegen und dies entsprechend mitteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter hat sicherzustellen, dass die zu entleerenden Behälter am Entsorgungstag um 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel zur Abholung außerhalb privater Grundstücke im öffentlichen Bereich (Gehweg-/Straßenrand) vor dem Grundstück bereitstehen. Dabei ist zu beachten, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet bzw. behindert werden. Die Befüllung und Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Entleerung und Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durchgeführt werden kann.

(6) Durch die Bereitstellung der Abfallbehälter gemäß Abs. 5 muss für den Müllwerker eindeutig erkennbar sein, dass der Behälter entleert werden soll. Ist dies nicht der Fall und es kommt dadurch zu einer nicht beabsichtigten Entleerung bzw. unterbleibt die Entleerung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Nach der Entleerung sind die Behälter durch die Müllwerker an den Bereitstellungsort zurückzustellen. Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen.

(7) Können die Abfallbehälter aufgrund des Verschuldens der Überlassungs- und Benutzungspflichtigen nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung erst zum nächsten planmäßigen, gemäß § 30 dieser Satzung veröffentlichten, Entsorgungstermin.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für Behälter zur Entsorgung von Papier und Pappe (gemäß § 14 dieser Satzung), und anderer Abfälle, die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung getrennt zur Abholung bereitgestellt werden.

(9) Zugelassene Restabfallsäcke sind am im Tourenplan festgelegten Entsorgungstag für Restabfall, in der Regel neben dem zur Entleerung bereitgestellten Restabfallbehälter, zugebunden zur Abholung bereitzustellen. Im Falle von Abs. 2 Satz 3, bestimmt die EKM den Entsorgungsstandort in Abstimmung mit dem Entsorger. Die betroffenen Anschlusspflichtigen werden über das Ergebnis der Abstimmung schriftlich informiert.

§ 14

Sammlung und Abfuhr von Papier und Pappe

(1) Papier-, Pappe- und Kartonagenabfälle aus Haushaltungen sowie haushaltstypische Mengen aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b) dieser Satzung werden über auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorzuhaltende Abfallbehälter (sog. Papiertonne - blau bzw. mit blauem Deckel) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung bzw. über die kommunalen Wertstoffhöfe gesondert erfasst und verwertet. Die Papiertonnen sind mit einem Transponder ausgerüstet, über den die einzelnen Behälterentleerungen erfasst werden. Die § 11 - 13 gelten entsprechend. In der Entsorgungszuständigkeit des Landkreises liegendes Altpapier (insbesondere Druckerzeugnisse und andere Papiere als lizenzierte Verpackungen) wird dort gemeinsam mit Papierverpackungen, für deren Entsorgung die Systembetreiber lt. Verpackungsverordnung zuständig sind, erfasst.

(2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben die ihnen nach dem KrWG obliegenden Verwertungspflichten insbesondere für größere als haushaltstypische Mengen an Papier und Pappe zu beachten. Sie sollen diese nach Maßgabe des KrWG hierfür auch einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zuführen. Auf Nachfragen berät die EKM über entsprechende Verwertungsmöglichkeiten.

(3) Der Landkreis ist daran interessiert einen größtmöglichen Anteil an verwertbaren Abfällen wieder in den Stoffkreislauf zurückzuführen, um damit wichtige natürliche Ressourcen zu schonen. Die Verwertung von Altpapier spielt dabei eine große Rolle. Der Landkreis Mittelsachsen gibt daher den Kindergärten und Schulen im Landkreis die Möglichkeit im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung, hochwertiges und besonders gut verwert- und vermarktbare Altpapier (z. B. Zeitungen und Zeitschriften) separat zu sammeln und an den Landkreis zu übergeben sowie dafür an den Erlösen beteiligt zu werden. Die einzelnen Behälterentleerungen werden dann mittels Transponder erfasst und können somit als Grundlage für eine etwaige Erstattung von Erlösanteilen an die Sammler nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises und unter Berücksichtigung von § 14 SächsKAG verwendet werden. Es werden hierfür Behälter mit einem Volumen von 1.100 l bereitgestellt. Da es sich bei diesem Altpapier um an den Landkreis überlassungspflichtige Abfälle handelt ist eine Aufstellung von Behältern anderer Sammler (z. B. gewerbliche Sammler) nicht gestattet. Die EKM verständigt sich mit den hierfür Verantwortlichen interessierter Einrichtungen auf die konkreten Modalitäten zu Abfuhr und Handling. Insbesondere kommt eine Verständigung auf eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Abfuhr in Frage.

§ 15

Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen aus Haushaltungen und sperrigen Abfällen ohne Herkunftsbezug

(1) Sperrige Abfälle im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 1.2 a) u. b) dieser Satzung sind feste Siedlungsabfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, ins-

besondere Kleingewerbe oder vergleichbare Einrichtungen), wie sie in Haushaltungen nach Art, Menge und Beschaffenheit typischerweise anfallen und die wegen ihrer Größe und Beschaffenheit (Sperrigkeit) auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen, kleinsten Restabfallbehälter (gemäß § 10 dieser Satzung: 80 l-Behälter) passen, sondern getrennt von den Restabfällen gesammelt bzw. überlassen werden. Sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden in dieser Satzung auch als Sperrige Abfälle ohne Herkunftsbezug (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 1.2 b) oder als solche aus Gewerbe und Einrichtungen bezeichnet.

Zu den sperrigen Abfällen im Sinne dieser Satzung gehören z. B.:

- Altmöbel wie z. B.: Schränke, Tische, Stühle, Sofas, Sessel;
- Matratzen, Teppiche, Fußbodenbeläge;
- Lampen, Gardinenstangen, Jalousien und
- größere Gegenstände aus Kunststoff wie z. B. Wäschekörbe, Wischeimer, Gartenmöbel, Kinderwagen etc.

Sperrige Abfälle aus Holz sind sperrige Abfälle, welche überwiegend aus Massivholz, Spanplatten oder Korbmaterial bestehen und die zur Verwertung von Holz/Altholz geeignet sind. Dazu gehören z. B. Schränke, Tische, Stühle, Küchenmöbel, Kommoden, Bettgestelle, Regalbretter, Körbe, Rattanmöbel etc.

Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne dieser Satzung gehören neben anderen Abfällen, die nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden z. B.:

- Gartenabfälle (wie z. B. Gehölzverschnitt, Baumstämme, Wurzelstöcke)
- Bauschutt und Bauabfälle (z. B. Badewannen, Türen, Fenster, Dachziegel, Dachpappen, Dämmstoffe, Bauhölzer, Steine),
- Fahrzeugteile, Fahrzeugreifen und
- sperrige Abfälle im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung (vor allem falls nicht von Hand verladbar)

(2) Der Landkreis begrüßt es, wenn Möbel und andere wiederverwendbare Gegenstände einer weiteren Verwendung bzw. einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die EKM berät dazu.

(3) Die Erfassung von sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises erfolgt mittels Abholung am Grundstück bzw. durch Annahme der sperrigen Abfälle an den Wertstoffhöfen. Die zur Abholung der sperrigen Abfälle am Grundstück erforderlichen Bestell-Doppelkarten werden dem jährlich erscheinenden Abfallkalender beigelegt. Zudem sind die Bestell-Doppelkarten an den Wertstoffhöfen erhältlich.

(4) Bei der Abholung am Grundstück bzw. der Annahme an den Wertstoffhöfen erfolgt eine Trennung der sperrigen Abfälle aus Holz und der übrigen sperrigen Abfälle. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet bei der Abholung von sperrigen Abfällen am Grundstück (Bestellkartensystem) die Abfälle nach sperrigen Abfällen aus Holz (z. B. Schrank, Kommode) und übrige sperrige Abfälle (Kunststoffgartenstuhl bzw. Kunststoffmöbel) zu

trennen und nebeneinander, getrennt zur Abholung bereitzustellen. Die sperrigen Abfälle werden im Bestellkartensystem am mitgeteilten Abholtag mit getrennten Fahrzeugen eingesammelt. Sowohl bei der Abgabe von sperrigen Abfällen am Wertstoffhof als auch bei der Abholung dieser sperrigen Abfälle zur Entsorgung muss eine nach Maßgabe von Abs. 7 übersandte, gültige und vollständig ausgefüllte Bestellkarte vorliegen (Samelfahrzeug) bzw. dem Personal des Wertstoffhofes übergeben werden (Wertstoffhof).

(5) Die Sammlung von sperrigen Abfällen im Bestellkartensystem findet jährlich von Anfang März bis Ende November statt. In den Monaten Dezember bis Februar können sperrige Abfälle ausschließlich an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(6) Aus technischen und organisatorischen Gründen wird die Bereitstellungsmenge bei der Abholung von sperrigen Abfällen am Grundstück mittels Bestellkarte auf 3 m³ sperrige Abfälle pro Bestellkarte und auf maximal 2 Bestellkarten pro Haushalt und Jahr begrenzt. Darüber hinaus gehende Bestellungen (mehr als 2 Bestellkarten pro Haushalt und Jahr) werden nicht bearbeitet, der Absender der Karten wird darüber informiert. Es können zwei Bestellkarten über eine Abholung genutzt werden.

(7) Der Besitzer der Karte gibt die Abholung der sperrigen Abfälle durch das Ausfüllen und Absenden der Karte bzw. per E-Mail über die Internetseite der EKM (elektronische Bestellkarte) an das beauftragte Entsorgungsunternehmen in Auftrag. Nach Eingang der Bestellkarte beim beauftragten Entsorgungsunternehmen teilt das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig, spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholtermin, dem Absender per Rücksendung der Antwortkarte bzw. E-Mail einen Abholtermin mit. Das Entsorgungsunternehmen ist bemüht auf evtl. Terminwünsche einzugehen - ein Anspruch des Absenders auf einen bestimmten Entsorgungstermin besteht allerdings nicht. Die sperrigen Abfälle werden bis spätestens vier Wochen, nach Eingang der Bestellkarte beim beauftragten Entsorger, am mitgeteilten Standort abgeholt. Nicht ordnungsgemäß bzw. nicht vollständig ausgefüllte Karten werden nicht bearbeitet. Es werden bei der Versendung per Post zudem nur frankierte Antwortkarten bearbeitet.

(8) Die abzuholenden sperrigen Abfälle sind am mitgeteilten Entsorgungstag, getrennt nach sperrigen Abfällen aus Holz und sonstigen sperrigen Abfällen, entsprechend den Hinweisen auf der Bestellkarte, am Straßenrand, im öffentlichen Verkehrsraum vor dem Grundstück (nächstmöglicher Haltepunkt des Fahrzeuges, vom angeschlossenen Grundstück aus gesehen), dort wo auch die Abfallbehälter entleert werden, bereitzustellen. Regelungen des § 13 dieser Satzung zur Bereitstellung von Abfällen gelten sinngemäß. Der sperrige Abfall darf frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages und muss bis spätestens 6.00 Uhr am mitgeteilten Entsorgungstag zur Abholung bereitgestellt werden. Eine Bereitstellung des sperrigen Abfalls ohne vorherige Mitteilung eines Abholtermins gemäß Satz 2 ist nicht gestattet. Wird dies nicht beachtet und es kommt dadurch zu Beeinträchtigungen (z. B. Verkehrsbehinderungen, zusätzlichen Abfallablagerungen durch Dritte), ist dafür der Auftraggeber der Entsorgung der sperrigen Abfälle nach Maßgabe der geltenden Vorschriften verantwortlich.

(9) Bei der Abholung von sperrigen Abfällen im Auftrag des Landkreises bzw. der EKM muss deren Verladung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. Im Rahmen der

mobilen Sperrmüllsammlung werden solche Abfälle nicht mitgenommen, die gemäß Abs. 1 nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne dieser Satzung gehören bzw. solche sperrigen Abfälle die länger als 2 m sind, deren Masse größer als 70 kg ist oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig oder nicht zumutbar ist.

(10) Wird bei der Abholung der sperrigen Abfälle vor Ort festgestellt, dass im Vergleich zur angemeldeten Menge (bei einer Bestellkarte max. 3 m³ oder bei Vorliegen der zwei Bestellkarten max. 6 m³) deutliche Mehrmengen bereitgestellt wurden, dann werden diese Mehrmengen ebenfalls entsorgt, wenn dadurch die weiteren Termine der Sammeltour eingehalten werden können. Die Einschätzung darüber nimmt die Besatzung des jeweiligen Sammelfahrzeuges bzw. nehmen Mitarbeiter der EKM vor. Als vom Absender der Bestellkarten bereitgestellt gelten auch Abfälle, die ggf. von Dritten der bereitgestellten Abfallmenge hinzu gegeben wurden.

(11) Sofern bereitgestellte Mehrmengen sperriger Abfälle mitgenommen werden, führt die EKM nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises eine Nacherhebung von Entsorgungsgebühren für die bereitgestellte Mehrmenge (bei Vorliegen einer Bestellkarte über 3 m³ hinaus, bei Vorliegen von zwei Bestellkarten über 6 m³ hinaus) beim Auftraggeber der Entsorgung der sperrigen Abfälle bis zur Höhe des tatsächlich bereitgestellten Volumens durch.

(12) Wird vor Ort eingeschätzt, dass weitere, für diesen Tag eingeplante Sammeltermine aufgrund der bereitgestellten Mehrmengen nicht eingehalten werden können, werden diese Mehrmengen nicht mitgenommen. Der jeweilige Absender der Karte wird vom Entsorgungsunternehmen entsprechend informiert. Er ist dann verpflichtet die stehen gelassenen Abfälle unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Bereitstellungs-ort) zu entfernen und einer anderweitigen ordnungsgemäßen Entsorgung (z. B. Anlieferung Wertstoffhof) zuzuführen. Gleiches gilt für Abfälle, die im Sinne dieser Satzung nicht zu den sperrigen Abfällen gehören, aber trotzdem zur Abholung bereitgestellt wurden. Abs. 10 letzter Satz gilt entsprechend.

(13) Die Einschätzung der tatsächlich bereitgestellten Menge der sperrigen Abfälle und sich daraus ergebenden nachzuberechnenden Mehrmengen werden in der Regel durch die Besatzung des Sammelfahrzeuges bzw. von Mitarbeitern der EKM vorgenommen. Abs.10 letzter Satz gilt entsprechend.

(14) Entstehen bei der Durchführung der Sammlung Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Entsorgung von sperrigen Abfällen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung (z. B. gewerblicher Herkunftsbereich, Einschätzungen Mehrmengen, Einschätzung der haushaltstypischen Art und Menge), wird dies von der EKM geprüft und über die weitere Vorgehensweise entschieden.

(15) Für die Annahme von sperrigen Abfällen an den Wertstoffhöfen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und 12 entsprechend.

(16) An den Wertstoffhöfen können aus technischen und organisatorischen Gründen pro Anlieferung ausschließlich 3 m³ sperrige Abfälle abgegeben werden, ohne dass hierfür eine Mehrmengengebühr erhoben wird. Sollen bei einer Anlieferung mehr als

3 m³ sperrige Abfälle mit einem Mal abgegeben werden, wird hierfür nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises eine Mehrmengengebühr erhoben. Den Anlieferern steht es selbstverständlich frei an den Wertstoffhöfen kostenfrei mehrere Anlieferungen über max. 3 m³/Anlieferung zu tätigen.

(17) Erzeuger und Besitzer von sperrigen Abfällen in nicht haushaltstypischer Art, Menge oder Beschaffenheit, die gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung vom Sammeln bzw. der Erfassung durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Mittelsachsen ausgeschlossen sind, haben bestehende Überlassungspflichten gegenüber dem AWVC nach Maßgabe von 17 KrWG und den Regelungen der jeweils gültigen Satzung des AWVC über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen zu berücksichtigen.

§ 16 Sammlung von Metallen

(1) Als Metalle, nachfolgend auch Metallschrott genannt, im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 a dieser Satzung werden in haushaltstypischer Art, Menge und Beschaffenheit anfallende Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen verstanden, die aus Eisen- und Nichteisenmetallen bestehen wie z. B.:

- Gasherde, Gasöfen,
- Fahrräder, Wannen, Bettgestelle,
- Töpfe, Tiegel und Pfannen.

Nicht zum Metallschrott im Sinne dieser Satzung zählen neben anderen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfassten Abfällen z. B.:

- mit Flüssigkeiten (z. B. Öl, Kraftstoff, Kühlmittel) gefüllte Metall- und Fahrzeugteile
- Verpackungen aus Metall (Dosen),
die im Rahmen eines Rücknahmesystems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (derzeit Grüner Punkt des Dualen System Deutschland) gesondert erfasst und gesammelt werden.

(2) Metallschrott ist von anderen Abfällen zu trennen, gesondert zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.

(3) Die Sammlung und Verwertung von Metallschrott im Sinne von Abs. 1 im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung durch den Landkreis erfolgt über die im Landkreis eingerichteten und bekanntgemachten kommunalen Wertstoffhöfe. Die Verladung des Metallschrottes muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. Ist dies nicht der Fall gilt für Metallschrott aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen § 8 Abs. 3 Ziff. 3 dieser Satzung sinngemäß. Die EKM berät über Annahmestellen, an denen der Metallschrott in diesen Fällen abgegeben werden kann.

(4) Erzeuger und Besitzer von Metallschrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben die ihnen nach dem KrWG obliegenden Verwertungspflichten

insbesondere für größere als haushaltstypische Mengen an Metallschrott zu beachten. Sie sollen diese nach Maßgabe des KrWG hierfür auch einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zuführen. Auf Nachfragen berät die EKM über entsprechende Verwertungsmöglichkeiten.

§ 17

Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Als Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung werden Geräte nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere §§ 2 und 3) verstanden, die nach diesem Gesetz einer Rücknahme durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier dem Landkreis) unterliegen. Dazu gehören z. B. die nachfolgend genannten Geräte der:

Sammelgruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Kategorie 1, 10)
wie z. B. Waschmaschinen, E-Herde und Backöfen, Wäschetrockner
Mikrowellengeräte, Geschirrspüler etc.

Sammelgruppe 2: Kühlgeräte (Kategorie 1)
Kühl- und Gefriergeräte

Sammelgruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Kategorien 3, 4)
wie z. B. Telefone, Handys, Computer, Drucker, Computerbildschirme, Anrufbeantworter, Taschenrechner,
Radios, HiFi-Anlagen, Fernseher, Sat-Receiver, Videorecorder etc.)

Sammelgruppe 4: Gasentladungslampen (Kategorie 5)
Annahme nur an ganzwöchentlich geöffneten Wertstoffhöfen

Sammelgruppe 5: Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (Kategorien 2, 5, 6, 7, 8, 9)
wie z. B. Mixer, Haartrockner, Rasierapparate, el. Messer, el. Wecker, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Friteusen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, etc.
Leuchten für Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen etc. mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten etc.) und Glühlampen
Bohrmaschinen, Sägen, Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Rasenmäher etc. mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
Videospielekonsolen, el. Eisenbahnen, Autorennbahnen, Sportausrüstungen etc.
Heizregler, Thermostate etc.

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden..

(2) Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. An den Wertstoffhöfen können Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten und von weiteren Endnutzern und Vertreibern aus dem Landkreisgebiet zur Entsorgung abgegeben werden, ohne dass hierfür Sondergebühren erhoben werden. Standort und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden gemäß § 30 dieser Satzung bekannt gemacht.

(3) Zusätzlich zu der unter Abs. 2 genannten Selbstanlieferung steht es den privaten Haushalten frei, mit Entsorgungsunternehmen (z. B. dem vom Landkreis mit der Sperrmüllabfuhr beauftragten Unternehmen) eine ggf. kostenpflichtige Abholung von Elektronikgeräten und deren Weitertransport zum Wertstoffhof zu vereinbaren.

§ 18

Sammlung und Abfuhr von Problemstoffen

(1) Problemstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art, Menge und Beschaffenheit, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder von Verwertungsprodukten hervorrufen können, wie z. B.:

- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- öl- und lösemittelhaltige Stoffe,
- Farben und Lacke (keine wasserverdünnbaren Farben und Lacke),
- Desinfektions- und Holzschutzmittel,
- Chemikalienreste,
- Batterien/Akkumulatoren,
- Leuchtstoffröhren,
- Säuren, Laugen, Salze sowie
- Arzneimittel etc.

Die abfallrechtliche Bezeichnung der Abfälle sowie die hierzu vergebenen Abfallschlüsselnummern lassen sich § 9 Abs. 1. Ziff. 3 dieser Satzung entnehmen. Problemstoffe sind von anderen Abfällen zu trennen und dem Landkreis zur Entsorgung durch Übergabe am Problemstoffmobil bzw. an der stationären Sammelstelle getrennt zu überlassen.

(2) Die Sammlung von Problemstoffen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt mittels Problemstoffmobil und über eine stationäre Sammelstelle in der Stadt Freiberg. Sowohl am Problemstoffmobil als auch an der stationären Sammelstelle werden ausschließlich Problemstoffe in haushaltsüblicher Art, Menge und Beschaffenheit angenommen. Als haushaltsübliche Mengen im Sinne dieser Satzung gelten Gebindegrößen pro Abfallfraktion und Anlieferung von bis zu 30 l bzw. 30 kg am Prob-

lemstoffmobil und 60 l bzw. 60 kg an der stationären Sammelstelle. Für größere Mengen an Problemstoffen gilt Abs. 5.

(3) Werden Abfälle übergeben, die nicht als Problemstoffe i. S. von Abs. 1 einzustufen sind werden sie im Einzelfall durch das Annahmepersonal oder durch die zuständige Mitarbeiter der EKM zurückgewiesen. Problemstoffe müssen vom Abfallbesitzer persönlich oder durch Beauftragte und getrennt nach Problemstoffarten (gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung) direkt am Problemstoffmobil bzw. direkt an der stationären Sammelstelle jeweils dem Annahmepersonal übergeben werden. Das Ablagern von derartigen Abfällen am jeweiligen Standort des Problemstoffmobils, vor der stationären Sammelstelle oder das Verbringen dorthin außerhalb der gemäß § 30 bekannt gemachten Annahmezeiten ist verboten.

(4) Mit dem Problemstoffmobil werden Problemstoffe mindestens zweimal jährlich in den einzelnen Städten und Gemeinden des Landkreises eingesammelt. Zusätzlich wird das Problemstoffmobil in ausgewählten Städten an Sonnabenden stehen. An der stationären Sammelstelle können die Problemstoffe zu den Öffnungszeiten ganzjährig abgegeben werden. Die Standplätze und die Sammeltermine des Problemstoffmobils sowie die Öffnungszeiten der stationären Sammelstelle werden rechtzeitig im jährlich erscheinenden Abfallkalender des Landkreises Mittelsachsen und auf den Internetseiten der EKM veröffentlicht.

(5) Problemstoffe aus anderen Herkunftsbereichen in nicht haushaltstypischer Art, Menge oder Beschaffenheit, sind gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 Buchst. c) dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen. Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer haben diese Abfälle in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten zu entsorgen, dabei berät sie die EKM auf Nachfrage. Am Problemstoffmobil werden aus technischen bzw. organisatorischen Gründen Problemstoffmengen bzw. Gebindegrößen pro Abfallfraktion und Anlieferung von über 30 l bzw. über 30 kg nicht angenommen. Auf Abs. 2 wird verwiesen.

§ 19

Sammlung und Entsorgung von Batterien

Gemäß der zum Erlass dieser Satzung geltenden Fassung der Batterieverordnung, sind schadstoffhaltige Batterien in Verkaufsstellen, die Batterien verkaufen, bei ausgewählten und beauftragten Entsorgern oder am Problemstoffmobil gebührenfrei zurückzugeben. Sie können auch der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises am Problemstoffmobil bzw. der stationären Sammelstelle getrennt überlassen werden. Eine Entsorgung von Batterien über die Einrichtung der Restabfallsammlung und über die hierfür vorgesehenen Restabfallbehälter ist nicht gestattet. Auf Nachfrage berät die EKM dazu die Abfallerzeuger bzw. -besitzer.

§ 20

Biologisch abbaubare Abfälle

(1) Biologisch abbaubare Abfälle aus Haushaltungen können gemäß § 17 Abs. 1 KrWG von den Erzeugern bzw. Besitzern der Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (z. B. Eigenkompostierung).

(2) Darüber hinaus werden Garten- und Grünabfälle inklusive Weihnachtsbäume (gemäß § 9 Abs.1 Ziff. 2 d) wie z. B. Laub, Gras-, Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 über eine Eigenkompostierung verwertet werden, an den kommunalen Wertstoffhöfen des Landkreises nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises angenommen und somit einer Verwertung zugeführt. Für die Anlieferung von Garten- und Grünabfällen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Auch Garten- und Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen können, sofern sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit gemeinsam mit den Grünabfällen aus Haushaltungen verwertet werden können, über eine Anlieferung an den kommunalen Wertstoffhöfen gegen Gebühr einer Verwertung zugeführt werden. Die EKM prüft, ob eine Anlieferung von Garten- und Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen den vorgenannten Voraussetzungen entspricht und gibt entsprechende Hinweise.

(3) Weihnachtsbäume aus Haushaltungen und haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können ab dem 27.12. des laufenden Jahres bis Ende der 2. Februarwoche des Folgejahres zu den Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe dort abgegeben werden, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden.

(4) Biologisch abbaubare Abfälle sind über die Eigenkompostierung hinaus ebenfalls nicht anschluss- und überlassungspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung, wenn sie über eine zulässige gewerbliche Sammlung (z. B. gewerbliche Biotonne) i. S. von § 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Die EKM berät auf Anfrage über Verwertungsmöglichkeiten.

(5) Die nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 Buchst. e) dieser Satzung ausgeschlossenen Nahrungs- und Küchenabfälle tierischen Ursprungs aus Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sind seitens der Abfallerzeuger selbständig einer Entsorgung zuzuführen. Die EKM berät auf Anfrage über Verwertungsmöglichkeiten.

§ 21

Entsorgung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung

(1) Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (und ggf. Forschung) aus Haushaltungen und aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen, Pflegeheimen und Apotheken, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln etc.) (Abfall-

schlüssel 180104), können dem Landkreis in Restabfallbehältern nach § 10 Abs. 1 übergeben werden, wenn sie vorher in reißfeste, feuchtigkeitsbeständige und dichte Behältnisse verpackt werden, die dann in die Behälter eingebracht werden können.

(2) Abfälle, die nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b) dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, z. B. weil an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden, sowie die weiteren dort genannten Abfälle (wie z. B. Körperteile und Organe, Chemikalien und Medikamente), werden nicht vom Landkreis angenommen, sondern sind vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer entsprechend der gültigen gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

(3) In Ausnahmefällen, in denen unbeschadet der Anforderungen des Abs. 1 eine ordnungsgemäße und gefahrlose Entsorgung nicht gewährleistet ist, kann der Landkreis einzelnen Überlassungspflichtigen durch Anordnung oder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung besondere Maßgaben für die Verpackung oder Sicherung vor einer Übergabe an den Landkreis vorschreiben.

§ 22

Restabfälle aus Haushaltungen und überlassungspflichtige Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

- gemischte Siedlungsabfälle, wie sie in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise anfallen (Restabfälle aus Haushaltungen) im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 1.1 a) dieser Satzung und
- überlassungspflichtige Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 1.1 b) dieser Satzung in haushaltstypischer Art, Menge und Beschaffenheit,

soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 14 – 19 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden sowie nicht gemäß § 8 dieser Satzung von der Entsorgung und/oder dem Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

Restabfälle sind in die zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen. Diese Behälter sind nach Maßgabe des § 13 bereitzustellen.

Für die Sammlung und Abfuhr von Restabfällen gelten die §§ 10 - 13 dieser Satzung.

§ 23

Kommunale Wertstoffhöfe

(1) Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung werden im Landkreis flächendeckend kommunale Wertstoffhöfe betrieben. An den kommunalen Wertstoffhöfen können Abfäl-

le aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit mit Abfällen aus Haushaltungen im Rahmen dieser Satzung entsorgt werden können, abgegeben werden.

(2) An den kommunalen Wertstoffhöfen werden die nachfolgenden Abfälle angenommen:

- sperrige Abfälle (s. a. § 15 Abs. 1)
- sperrige Abfälle aus Holz (s. a. § 15 Abs. 1)
- Metalle (s. a. § 16 Abs. 1)
- Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (s. a. § 14)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte (s. a. § 17 Abs. 1)
- Grünabfälle inkl. Weihnachtsbäume (s. a. § 20)
- Kleinbatterien und PKW-Batterien (s. a. § 19)

Zudem werden dort im Auftrag der Systembetreiber lt. Verpackungsverordnung Glasverpackungen und Leichtverpackungen angenommen.

(3) Die EKM gibt die Standorte der Wertstoffhöfe, die Öffnungszeiten und die Annahmebedingungen nach Maßgabe von § 30 bekannt. Zusätzlich werden die Öffnungszeiten im Abfallkalender und auf der Website der EKM – www.ekm-mittelsachsen.de – veröffentlicht.

(4) Für die einzelnen Wertstoffhöfe werden Betriebs-/Benutzungsordnungen aufgestellt. Diese werden an den Wertstoffhöfen ausgehängen. Die Regelungen dieser Benutzungsordnungen sind durch die Benutzer (Anlieferer, Betreiber etc.) zu beachten.

§ 24

Störungen bei Sammlung und Abfuhr

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall von Sammlung oder Abfuhr infolge Störungen im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Schaden wurde durch den Landkreis, die EKM oder deren beauftragte Entsorger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Das trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren).

(2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen wird die Abfuhr/Entsorgung in Abstimmung mit den Betroffenen anderweitig geregelt.

(3) Unterbliebene Leistungen, die der öRE oder ein von diesem beauftragtes Unternehmen zu vertreten haben, werden so schnell als möglich nachgeholt.

§ 25 Abfallanlieferungen an Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen, die nach dieser Satzung vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, können diese Abfälle nach Maßgabe der hierfür gültigen Satzungen bzw. Benutzerordnungen an den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (AWVC) anliefern, sofern die Abfälle nicht von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen sind. Die Überlassungspflichten gegenüber dem AWVC nach Maßgabe von § 17 KrWG und den Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen bleiben unberührt. Die Anlieferung von an den Landkreis zu überlassenden Restabfällen im Sinne von § 22 dieser Satzung an Entsorgungsanlagen des AWVC ist nur den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen im Rahmen der vom Landkreis übertragenen Aufgaben gestattet. Die Öffnungszeiten und Annahmebedingungen gibt der AWVC bekannt. Sind Abfälle sowohl vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis als auch von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen, ist der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Die EKM berät auf Anfrage.

DRITTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 26 Anmeldepflicht

(1) Der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Bevollmächtigter hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Nutzung bzw. des Bezugs des Grundstückes den erstmaligen Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen bzw. den notwendigen Erstananschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung der EKM schriftlich mitzuteilen und die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Abfallbehälter anzufordern.

(2) Abweichend von Abs.1 kann die erstmalige Nutzung von Grundstücken zu anderen als Wohnzwecken mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Anschlusspflichtigen auch durch die in § 11 Abs. 4 dieser Satzung genannten Nutzer angemeldet werden und können diese die erforderlichen Abfallbehälter anfordern.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige bzw. deren jeweilige Bevollmächtigte dies bis spätestens vier Wochen vor dem Wechsel der EKM schriftlich mitzuteilen und den neuen Anschlusspflichtigen und ggf. dessen Bevollmächtigten zu nennen. Bis zu

einer Neuregelung der Abfallentsorgung des Grundstückes wird die bisher gewählte Abfallentsorgung (Behälterwahl, Behälterstellung etc.) fortgesetzt. Nimmt einer der in Abs. 2 genannten Nutzer die Anmeldung vor und/oder fordert die Abfallbehälter für den Abfall aus anderen Herkunftsbereichen an, gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 27

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. dessen Bevollmächtigter haben dem Landkreis bzw. der EKM alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung benötigten Angaben und Auskünfte auf Anforderung zu übermitteln. Soweit solche Daten nur vom nicht anschlusspflichtigen Nutzer des Grundstückes zu erlangen sind, wenden sich der Landkreis bzw. die EKM an diesen. Erforderlichenfalls informiert der Anschlusspflichtige über den Nutzer.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Der EKM und deren beauftragten Dritten ist zu diesem Zwecke ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen des Landkreises ergehen als Verwaltungsakte und können im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Juli 1992 (Sächs. GVBl. Nr. 24/1992 S. 327) durchgesetzt werden.

§ 28

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit örtlicher und zeitlicher Begrenzung durchführen. Dabei sind andere Gebührenmodelle möglich, wenn sie die Bürger nicht zusätzlich finanziell belasten. Soweit Einzelheiten zur Durchführung der Modellversuche bereits bekannt sind und für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu von dieser Satzung abweichenden Modalitäten führen, werden die Rahmenbedingungen der Modellversuche gemäß § 30 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 29 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die öffentliche Abfallentsorgung Gebühren. Einzelheiten hierzu sind in der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) – festgelegt.

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung des Landkreises im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises, dem „Mittelsachsenkurier“. Das gilt insbesondere für die Informationen zum Erscheinen der Abfallkalender, Informationen zu Standorten und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe usw.

(2) Die Tourenpläne der Restabfall-, der Problemstoffsammlung und der Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen und weitere Informationen zur kommunalen Abfallentsorgung werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender für den Landkreis Mittelsachsen und auf den Internetseiten der EKM veröffentlicht. Der Landkreis kann darüber hinaus über die Tourenpläne der gewerblichen Bioabfallsammlungen informieren.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 4 unbefugt Abfall- bzw. Sammelbehälter sowie im öffentlichen Verkehrsraum zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle durchsucht bzw. Abfälle mitnimmt;
2. als Anschlusspflichtiger im Sinne von § 6 Abs. 1 entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück unter den dortigen Voraussetzungen nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
3. als Anschlusspflichtiger im Sinne von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Abfälle unter den dortigen Voraussetzungen nicht überlässt und die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nicht zur Entsorgung der Abfälle benutzt;
4. als Anschlusspflichtiger im Sinne von § 6 Abs. 1 entgegen § 6 Abs. 6 auf seinem Grundstück nicht alle erforderlichen Maßnahmen trifft bzw. duldet, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, insbesondere nicht die dafür erforderlichen Behälter aufstellt oder deren Aufstellung duldet;

5. entgegen § 8 Abs. 5 von der Entsorgung und/oder vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis gemäß § 8 Abs. 2 und/oder 3 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
6. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 von der Entsorgung und/oder vom Sammeln bzw. der Erfassung sowie dem Befördern durch den Landkreis gemäß § 8 Abs. 2 und/oder 3 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises überlässt;
7. als Abfallerzeuger oder –besitzer entgegen § 8 Abs. 5 nach § 8 Abs. 2 und/oder 3 ausgeschlossene Abfälle in oder neben Abfallbehälter der öffentlichen Abfallentsorgung bzw. auf Plätze oder sonstige Flächen verbringt;
8. entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 die dort genannten Abfälle nicht voneinander trennt und dem Landkreis nicht getrennt zur Entsorgung überlässt;
9. entgegen § 9 Abs. 2 die in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Abfälle nicht getrennt zur Entsorgung bereitstellt;
10. als Anschlusspflichtiger bzw. als von diesem bevollmächtigte Person oder als Nutzer im Sinne von § 11 Abs. 4 entgegen § 11 Abs. 2 unter den dortigen Voraussetzungen bei der Auswahl der Abfallbehälter nicht darauf achtet, dass alle auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Restabfälle überlassen werden bzw. das dafür notwendige Behältervolumen bereit gehalten wird;
11. als Anschlusspflichtiger im Sinne von § 11 Abs. 1 bzw. von diesem bevollmächtigte Person oder als Nutzer im Sinne von § 11 Abs. 4 entgegen § 11 Abs. 3 für das anschlusspflichtige Grundstück unter den dortigen Voraussetzungen nicht mindestens den kleinsten zugelassenen Restabfallbehälter anfordert und aufstellt bzw. nicht das dort in Satz 2 vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für Restabfälle anfordert und aufstellt;
12. entgegen § 11 Abs. 5 für Gastronomiebetriebe, wie Gaststätten, Imbissstätten und Imbissmobile keine gesonderten Abfallbehälter nach dem tatsächlichen Bedarf bzw. nicht das in § 11 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für Restabfälle anfordert und aufstellt;
13. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen (keine Anforderung von Abfallbehältern trotz Abfallanfalls, Abfallbehälter reichen regelmäßig nicht aus) nach Hinweis durch die EKM oder trotz Aufforderung durch den Landkreis nicht die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter veranlasst;
14. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 Abfälle in den Abfallbehälter einschlämmt, übermäßig verdichtet, verbrennt oder wer heiße bzw. brennende Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt oder Abfallbehälter beschädigt;
15. entgegen § 12 Abs. 3 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gemäß § 8 ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter füllt oder einen oder mehrere Abfallbehälter so füllt, dass das nach § 12 Abs. 3 vorletzter Satz maximal zugelassene Füllgewicht pro Abfallbehälter erheblich überschritten wird;

16. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 bis 5 Abfälle lose auf dem Grundstück lagert, Abfälle neben den Behältern ablegt bzw. zur Entsorgung bereitstellt oder unzulässig anderweitig verbringt;
17. gemäß § 12 Abs. 7 als Grundstückseigentümer Beschädigungen verursacht, die durch Veränderungen der Abfallbehälter bzw. unsachgemäße Behandlung, Benutzung der Abfallbehälter an den Behältern entstehen. Gleiches gilt für derartige Schäden an Entsorgungsfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen;
18. entgegen § 12 Abs. 7 als Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger oder dessen Bevollmächtigter Beschädigungen bzw. den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich der EKM anzeigt oder Abfallbehälter ohne Zustimmung der EKM in andere Grundstücke umstellt;
19. entgegen § 13 Abs. 1 als Grundstückseigentümer auf anschlusspflichtigen Grundstücken keine Standplätze für Abfallbehälter herstellt und unterhält bzw. die Abfallbehälter so aufstellt, dass sie für die Mieter nicht jederzeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
20. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 2 als Anschlusspflichtiger oder dessen Beauftragter bzw. Bevollmächtigter durch die Bereitstellung von Abfallbehältern oder Abfällen Fußgänger oder den Straßenverkehr behindert bzw. gefährdet;
21. entgegen § 13 Abs. 6 als Verpflichteter die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückbringt;
22. entgegen § 14 Abs. 2 größere als haushaltstypische Mengen an Papier, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zuführt;
23. als Auftraggeber der Sperrmüllentsorgung entgegen § 15 Abs. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 2 durch den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll Fußgänger oder den Straßenverkehr behindert bzw. gefährdet;
24. als Auftraggeber der Sperrmüllentsorgung ohne vorherige Mitteilung eines Abholtermins gemäß § 15 Abs. 7 Satz 2 entgegen § 15 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 15 Abs. 8 Sperrmüll bereitstellt und dadurch Beeinträchtigungen (z. B. Verkehrsbehinderungen) verursacht;
25. entgegen § 15 Abs. 12 nach der Bereitstellung von Mehrmengen bzw. nicht zum Sperrmüll im Sinne der Satzung gehörenden Abfälle diese nicht eingesammelten Abfälle nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
26. entgegen § 16 Abs. 2 Metallschrott nicht von anderen Abfällen trennt und keiner gesonderten Verwertung zuführt;
27. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen nicht einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführt.
28. entgegen § 18 Abs. 1 letzter Satz Problemstoffe nicht von anderen Abfällen trennt und nicht getrennt dem Landkreis am Problemstoffmobil zur Entsorgung überlässt;
29. entgegen § 18 Abs. 3 letzter Satz Problemstoffe am Standort des Problemstoffmobils bzw. vor der stationären Sammelstelle ablagert oder außerhalb der bekannt

gemachten Annahmezeiten Problemstoffe an den Standplatz bzw. stationäre Sammelstelle verbringt;

30. entgegen § 19 Satz 3 Batterien über die Restabfallbehälter entsorgt;
31. entgegen § 22 Satz 2 Restabfälle in andere als die zugelassenen Restabfallbehälter einwirft;
32. entgegen § 25 Satz 3 an den Landkreis überlassungspflichtige Restabfälle im Sinne von § 22 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen des AWVC aniefert;
33. entgegen § 26 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger bzw. als ein von ihm Bevollmächtigter oder Nutzer im Sinne von § 11 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 2 das Grundstück nicht bzw. nicht rechtzeitig zur öffentlichen Abfallentsorgung bei der EKM anmeldet und nicht die erforderlichen Abfallbehälter bestellt, obwohl auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle anfallen;
34. entgegen § 26 Abs. 3 als verantwortlicher Meldepflichtiger (Anschlusspflichtiger, Bevollmächtigter oder Nutzer im Sinne von § 11 Abs. 4 dieser Satzung) den Wechsel des verantwortlichen Meldepflichtigen nicht bzw. nicht rechtzeitig meldet;
35. entgegen § 27 Abs. 1 als meldepflichtiger Anschlusspflichtiger, Bevollmächtigter oder Nutzer im Sinne von § 11 Abs. 4 dieser Satzung der EKM nicht die benötigten Auskünfte übermittelt;
36. entgegen § 27 Abs. 2 als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet und den Beauftragten des Landkreises den ungehinderten Zutritt zu Grundstücksteilen und Anlagen verwehrt, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung tritt mit Wirkung am 01.01.2014 in Kraft. Sie wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – vom 21.08.2008 im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises, dem „Mittelsachsenkurier“ bekannt gemacht.

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen:

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Döbeln (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.10.2007 zuletzt geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Döbeln (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.10.2007“ vom 08.12.2011,
- Satzung des Landkreises Freiberg über die Vermeidung, Verwertung, und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12.12.2003 zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und zur 1. Änderung der der Abfallgebührensatzung vom 02.03.2006 und die
- Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittweida (Aws) vom 08.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Mittweida den „Mittweidaer Landkreisnachrichten vom 21.Dezember 2005

für die Zukunft außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen

ausgefertigt: Freiberg, den 26.09.2013

Uhlig
Landrat

Siegel

Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Mittelsachsen - Abfallwirtschaftssatzung (Aws)

Abfälle deren Entsorgung vom Abfallwirtschaftsverband Chemnitz AWVC an die Altlandkreise Freiberg und Mittweida mit Vereinbarung vom Januar 2001 rückübertragen wurden

Tabelle 1 A
(Altlandkreise Freiberg und Mittweida)

EAK-Abfall-schlüssel- Nr.	
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Materialien
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200103	Kunststoffkleinteile
200104	andere Metalle
200105	Kleinmetall (Getränkedosen)
200106	andere Kunststoffe
200107	Holz
200108	Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
200109	Öle und Fette
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200112	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200116	Waschmittel
200117	Fotochemikalien
200118	Medikamente
200119	Pestizide
200120	Batterien
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200122	Aerosole
200123	Geräte, die Fluorkohlenwasserstoff enthalten
200124	Elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)
200201	Kompostierbare Abfälle

Tabelle 1 B
(zusätzlich zu Tabelle A Altlandkreis Mittweida)

EAK-Abfall- schlüssel- Nr.	
150199 D1	Verpackungen mit Schädlichen Verunreinigungen
150299 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
160201	Transformatoren oder Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
160502	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
160503	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160601	Bleibatterien